

Satzung

über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises

Auf Grund der §§ 4, 6 Abs. 1, Satz 1 und 33 Abs. 3 Nr. 1 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit den § 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Nahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307) hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11.12.2013 folgende Neufassung der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr“ als allgemeine Vorschrift gemäß Artikel 3 Absatz 2 der VO (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 mit Gültigkeit auf dem Territorium des Salzlandkreises beschlossen:

§ 1

Satzungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Salzlandkreis ist Aufgabenträger und Träger der Daseinsvorsorge für den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im Kreisgebiet und hat neben dem/den Verkehrsunternehmen die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖSPV für sein Territorium nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA). Gemäß § 71 SchulG LSA sind die Landkreise und kreisfreien Städte auch Träger der Schülerbeförderung. Die Träger der Schülerbeförderung haben die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder den entsprechenden Aufwand den Erziehungsberechtigten zu erstatten.
- (2) Nach Art. 2 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften im öffentlichen Personennahverkehr vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 642) hat das Land Sachsen-Anhalt von der durch § 64a PBefG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, und die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs mit dem neu gefassten § 9 ÖPNVG LSA grundlegend neu geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG LSA erhalten die Aufgabenträger, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, vom Land Sachsen-Anhalt Zuweisungen zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Laut § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 ÖPNVG LSA erhält der

Salzlandkreis - vorbehaltlich einer Anpassung der prozentualen Aufteilung wegen etwaiger Veränderungen im Gebietsstand der Aufgabenträger - 5,28 v. H. des vom Gesetzgeber festgelegten Betrages. Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG LSA werden die Zuweisungen nur geleistet, wenn die Aufgabenträger jeweils Rechtsgrundlagen geschaffen haben, die eine offene, transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Fördermittel an die Verkehrsunternehmen gewährleisten und einen Rechtsanspruch der Verkehrsunternehmen begründen. Diesen Zweck soll diese Satzung erfüllen.

- (3) Der Salzlandkreis reicht nach dieser Satzung die an ihn geleisteten Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt an Verkehrsunternehmen mit der Zielsetzung aus, Rabatte auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu ermöglichen und die Qualität und Sicherheit im Ausbildungsverkehr mit straßengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln zu erhalten oder zu verbessern. Diese echten Zuschüsse stellen einen Nachteilsausgleich für die im Rahmen der Schülerbeförderung angefallenen Kosten dar.
- (4) Die Höhe des Zuschusses ist im Salzlandkreis in der Summe auf den maximal vom Land dem Salzlandkreis dafür zugewiesenen Betrag gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA begrenzt.

§ 2

Zuschussempfänger, Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zahlung der Zuschüsse nach dieser Satzung sind gültig erteilte Linienerlaubnisse bzw. erteilte einstweilige Erlaubnisse für die Durchführung des ÖSPV auf eigenwirtschaftlicher Basis nach § 13 PBefG i. V. m. §§ 42, 43 PBefG und dass das Antrag stellende Verkehrsunternehmen seine Tarife im Ausbildungsverkehr entsprechend dem Verbundtarif marego bildet.
- (2) Die Zuschüsse für die Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr sind auf maximal 25 % gegenüber den Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs zu begrenzen.
- (3) Der Zuschuss wird jedem Verkehrsunternehmen, das Beförderungsleistungen gemäß § 1 auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde durchführt und die Bedingungen in § 2 Abs. 1 und 2 erfüllt, auf Antrag des Liniengenehmigungsinhabers oder im Falle von gemeinschaftlich erteilten Liniengenehmigungen auf Antrag des nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 PBefG ernannten Betriebsführers gewährt.
- (4) Als Auszubildende gelten die in § 1 Abs. 1 PBefGAusgIV genannten Personen.
- (5) Voraussetzung der Zuschüsse ist, dass Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr auf Linien in der Aufgabenträgerzuständigkeit des Salzlandkreises ausgegeben werden und für diese Verkehre nicht ein anderer Aufgabenträger entsprechende Zuschussmittel ausgereicht hat oder ausreichen wird.
- (6) Im Rahmen der Aufgabenerfüllung besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen entsprechend § 3 dieser Satzung.

§ 3

Bestimmung des Zuschusses

- (1) Die Zuschussmittel des Salzlandkreises werden nach zwei Kriterien transparent und diskriminierungsfrei bemessen. Der Zuschuss wird pauschal im Hinblick auf die tarifliche und die verkehrliche Ausgestaltung des Ausbildungsverkehrs sowie den damit verbundenen Aufwand bestimmt.
- (2) Förderung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr: Für im Ausbildungsverkehr mit Zeitkarten beförderte Fahrgäste wird dem Antrag stellenden Verkehrsunternehmen als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen unter Berücksichtigung der hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen ein Grundzuschuss gezahlt. Die Höhe des Grundzuschusses beträgt 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe des jeweils gültigen Verbundtarif marego. Der gewährte Grundzuschuss wird unter Berücksichtigung etwaiger Tarifmaßnahmen des Verbundtarifs marego angepasst.
- (3) Werden die dem Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel für die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV nach dieser Satzung nicht ausgeschöpft, werden sie als zusätzliche Mittel für den Erhalt und die Verbesserung der Qualität und Sicherheit des in den Linienverkehr integrierten Ausbildungsverkehrs entsprechend § 3 Abs. 4 und § 4 dieser Satzung sowie gemäß § 9 Abs. 7 ÖPNVG LSA eingesetzt.
- (4) Verkehrliche Bedeutung des Fahrplanangebots: Verkehrsunternehmen nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung erhalten eine pauschale Förderung für die Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3. Dafür erhöht sich der gemäß Abs. 2 ermittelte Grundzuschuss gemessen am Anteilswert des Gesamtgrundzuschusses aller Verkehrsunternehmen prozentual für die Erfüllung der in § 4 Buchstabe b) bis e) genannten Kriterien als Nachteilsausgleich für die entstehenden Kosten im Verkehrsunternehmen. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Verwendung des Zuschusses

Die nach dieser Satzung vom Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen auszureichenden Zuschussmittel sind vom Empfänger zweckgebunden einzusetzen für:

- a. Die Gewährung von Zuschüssen von Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr einschließlich alternativer Zeitkartenangebote wie Semestertickets mit höchstens 25 v. H. des Preises eines vergleichbaren Zeitfahrausweises.
- b. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten für die Durchführung von im Sinne des Nahverkehrsplans ergänzenden Fahrplanleistungen und/oder den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge.
- c. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Bedienung ggf. für den Schülerverkehr zusätzlich benötigter Haltestellen und/oder Linienwege mit Fahrten im Rahmen von Linienverkehrsleistungen nach §§ 42 und 43 PBefG.
- d. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für technische Einrichtungen in Fahrzeugen und an Haltestellen, Informationsmaterialien und entsprechende Veranstaltungen in Schulen sowie die Begleitung von Fahrten durch Aufsichtskräfte jeweils mit dem Ziel, die Sicherheit der Beförderung im Ausbildungsverkehr zu verbessern und nachhaltig zu gewährleisten.
- e. Den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten im Verkehrsunternehmen für die Durchführung und Umsetzung von Abstimmungen mit sowie zwischen Schulen und Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, durch eine bessere Koordinierung Wartezeiten von Auszubildenden zu verkürzen, Anschlüsse zu verbessern und eine möglichst wirtschaftliche Umsetzung von Forderungen der Satzung zur Schülerbeförderung im Salzlandkreis zu gewährleisten.

§ 5

Antrag und Auszahlung

- (1) Der Antrag für die Zahlung von Zuschüssen nach § 3 ist schriftlich gemäß Anlage 1 bis zum 31. Januar für das laufende Jahr beim Aufgabenträger Salzlandkreis zu stellen.
- (2) Der Antragsteller erhält auf den Antrag gemäß § 5 Abs. 1 für das laufende Jahr Vorauszahlungen in vier Raten zu je 22,5 v. H. des vom Land Sachsen-Anhalt dem Salzlandkreis zugewiesenen Mittel. Nach Vorlage und Bestätigung des Verwendungsnachweises und der Schlussrechnung nach § 6 werden die noch ausstehenden Mittel einschließlich der fehlenden 10 % mit der 2. Vorauszahlungsraten im Folgejahr gezahlt.
- (3) Die Zahlungstermine für die vier Raten an die Betriebe sind an die Überweisungen des Landes zu den Terminen gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 ÖPNVG LSA i. V. mit § 8 Abs. 4 Satz 3 ÖPNVG LSA (20. März, 20. Juni, 20. September, 20. November) zuzüglich einem Zeitfenster von jeweils 14 Tagen gebunden (also der 4. April, 4. Juli, 4. Oktober, 4. Dezember). Verspätete Zahlungseingänge des Landes verzögern die Vorauszahlung des Landkreises entsprechend.

§ 6

Verwendungsnachweis

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen hat/haben einen prüffähigen Verwendungsnachweis nach Anlage 2 zum 30. April jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen und dem Aufgabenträger vorzulegen. Im Verwendungsnachweis hat/haben das/die Verkehrsunternehmen den sich nach dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrag zu errechnen.
- (2) Das/die Verkehrsunternehmen wird/werden seinen/ihren Steuerberater/Wirtschaftsprüfer beauftragen, den Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen zu testieren.
- (3) Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr entsprechend dem Ergebnis des Verwendungsnachweises wird mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr vorgenommen. Sofern es zu einer Überzahlung im Kalenderjahr gekommen ist, erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der 2. Vorauszahlungsrate im Folgejahr.
- (4) Ein Anspruch des/der Verkehrsunternehmen(s) auf eine Nachzahlung von Zuschüssen nach dieser Satzung durch den Aufgabenträger besteht gemäß § 1 Abs. 4 nur, wenn dadurch der dem Landkreis nach § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt zustehende Betrag nicht überschritten wird.
- (5) Der Nachweis des Nichtvorliegens einer Überkompensation erfolgt im Rahmen des zwischen dem Aufgabenträger und dem/den Verkehrsunternehmen abzuschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der geltenden Betrauungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Durchführung des ÖSPV im Salzlandkreis.

§ 7

Prüfungsrecht

Dem Aufgabenträger wird für die Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Mittel das derzeitige Prüfrecht eingeräumt. Außerdem sind das Rechnungsprüfungsamt des Aufgabenträgers und der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt berechtigt, eigenständig Auskünfte zur Mittelverwendung einzuholen oder Einsicht in die Bücher und Belege des/der Verkehrsunternehmen(s) zu nehmen. Eine derartige Kontrolle ist entsprechend § 5 Abs. 4 der Betriebsprüfungsordnung (BpO 2000) vom 15. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung in einer angemessenen Frist von 4 Wochen vorher mit einer Prüfungsanordnung anzukündigen. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der o. g. Betriebsprüfungsordnung analog.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Das/die Verkehrsunternehmen haftet/haften gegenüber dem Aufgabenträger nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, sofern in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 08.12.2011 außer Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 30.07.2012 tritt am 15.08.2012 außer Kraft.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:
 - Anlage 1 Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
 - Anlage 2 Verwendungsnachweis

Bernburg (Saale), 17. Dezember 2013

gez. Gerstner
Landrat

- Dienstsiegel -

An

Salzlandkreis

Fachdienst Bildung und Kultur

06400 Bernburg (Saale)

Antrag

auf Gewährung eines Zuschusses gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 31. Januar für das laufende Jahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Verkehrsunternehmen beantragt einen Zuschuss gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“ (im Folgenden als Satzung bezeichnet)

für das Kalenderjahr: **20**_____

in folgender Höhe (Zutreffendes bitte ankreuzen):

In Höhe des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Zuschusses. Die letzte Festsetzung erfolgte im Verwendungsnachweis

für das Kalenderjahr **20**_____

bestätigt am _____20____

Betrag _____ **EUR**

Entsprechend dem für das beantragte Jahr zu erwartenden Verkauf von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs wird ein Grundzuschuss für den Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung § 4 Buchst. a) dieser Satzung in Höhe von

_____ **EUR**

beantragt.

Dabei werden an Fahrausweisverkäufen bzw. -zuscheidungen* erwartet:

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		erwartete Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Wochenkarte	N					
Wochenkarte	1					
Wochenkarte	2					
Wochenkarte	3					
Wochenkarte	4					
Wochenkarte	5					

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Wochenkarte	6					
Wochenkarte	7					
Wochenkarte	8					
Wochenkarte	9					
Wochenkarte	10					
Wochenkarte	11					
Wochenkarte	12					
Monatskarte	N					
Monatskarte	1					
Monatskarte	2					
Monatskarte	3					
Monatskarte	4					
Monatskarte	5					
Monatskarte	6					
Monatskarte	7					
Monatskarte	8					
Monatskarte	9					
Monatskarte	10					
Monatskarte	11					
Monatskarte	12					
Abo- Monatskarte	N					
Abo- Monatskarte	1					

Fahrkartenart im Ausbildungs- verkehr	Preis- stufe	Preis		erwartete Anzahl Fahraus- weise pro Jahr	Beantragter Zuschuss	
		Normal	AZUBI		Je Fahraus- weis	Gesamt:
Abo- Monatskarte	2					
Abo- Monatskarte	3					
Abo- Monatskarte	4					
Abo- Monatskarte	5					
Abo- Monatskarte	6					
Abo- Monatskarte	7					
Abo- Monatskarte	8					
Abo- Monatskarte	9					
Abo- Monatskarte	10					
Abo- Monatskarte	11					
Abo- Monatskarte	12					
Gesamtsumme						

* Die erwartete Anzahl zugeschiedener Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs beinhaltet die Anzahl Zeitfahrausweise, die im Rahmen von Einnahmeverträgen auf das Verkehrsunternehmen entsprechend der vom Verkehrsunternehmen anteilig auf den Linien des ÖSPV im Bereich der für den Salzlandkreis zuständigen Genehmigungsbehörde realisierten Beförderungsleistung entfallen. Im Übrigen gelten die Festsetzungen in der Satzung zu den zuschussfähigen Beförderungsfällen.

- Über den beantragten Grundzuschuss nach § 3 (2) der Satzung, der die Mittel nach § 9 (1) ÖPNVG LSA nicht ausschöpft, beantragt das Verkehrsunternehmen zusätzliche Mittel gemäß § 3 (3) und (4) der Satzung i. V. m. § 9 (7) ÖPNVG LSA.

Diese Mittel errechnen sich wie folgt (Eintragung durch den Landkreis):

Restmittel für Zuschüsse zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten nach § 4 Buchstabe b. bis e. (Eintragung durch den Landkreis)

_____ EUR

Anteilsfaktor für das Verkehrsunternehmen nach § 3 (4) der Satzung:

_____ %

ergibt für das Kalenderjahr folgenden Zuschuss:

_____ **EUR**

Daraus ergibt sich folgender beantragter Gesamtzuschuss für das Kalenderjahr:

_____ **EUR**

Die Vorrangzahlung für jede der 4 Raten beträgt damit 22,5 % des beantragten Zuschusses:

_____ **EUR**

Hinweis:

Der vom Aufgabenträger Salzlandkreis zu gewährende Zuschuss zu den Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im ÖSPV ist auf den Betrag begrenzt, der anteilig auf das Verkehrsunternehmen entsprechend des dem Aufgabenträger insgesamt vom Land Sachsen-Anhalt gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Betrages entfällt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

An
Salzlandkreis
Fachdienst Bildung und Kultur
06400 Bernburg (Saale)

Verwendungsnachweis

für erhaltene Zuwendungen gemäß der „Satzung über die Mitfinanzierung der Kosten für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr auf dem Territorium des Salzlandkreises“

für das Kalenderjahr 20__

Termin: 30. April Folgejahr!

Name des Verkehrsunternehmens (Firma):

Anschrift des Verkehrsunternehmens (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Bankverbindung (Bankleitzahl, Konto-Nummer, Geldinstitut):

Auskunft erteilt:

Herr/Frau*) _____ Telefon: _____

Fax: _____ E-Mail: _____

*) Nichtzutreffendes streichen

1. Nachweis über die Höhe des Grundzuschusses zum Nachteilsausgleich für entstehende Kosten durch die Rabattierung der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Grundzuschuss i. H. v. 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Wochenkarte	N					
Wochenkarte	1					
Wochenkarte	2					
Wochenkarte	3					
Wochenkarte	4					
Wochenkarte	5					
Wochenkarte	6					
Wochenkarte	7					
Wochenkarte	8					
Wochenkarte	9					
Wochenkarte	10					
Wochenkarte	11					
Wochenkarte	12					
Monatskarte	N					
Monatskarte	1					
Monatskarte	2					
Monatskarte	3					
Monatskarte	4					
Monatskarte	5					

Fahrkartenart im Ausbildungsverkehr	Preisstufe	Preis		Anzahl Fahrausweise pro Jahr	Grundzuschuss i. H. v. 25 v. H. je Zeitkartentarif und Tarifstufe	
		Normal	AZUBI		Je Fahrausweis	Gesamt:
Monatskarte	6					
Monatskarte	7					
Monatskarte	8					
Monatskarte	9					
Monatskarte	10					
Monatskarte	11					
Monatskarte	12					
Abo-Monatskarte	N					
Abo-Monatskarte	1					
Abo-Monatskarte	2					
Abo-Monatskarte	3					
Abo-Monatskarte	4					
Abo-Monatskarte	5					
Abo-Monatskarte	6					
Abo-Monatskarte	7					
Abo-Monatskarte	8					
Abo-Monatskarte	9					
Abo-Monatskarte	10					
Abo-Monatskarte	11					
Abo-Monatskarte	12					
Gesamtsumme						

2. Für die durch die Verbesserung und den Erhalt der Angebotsattraktivität im Ausbildungsverkehr nach den in § 4 Buchstabe b. bis e. genannten Maßnahmen wird folgender pauschalierter Zuschuss als Nachteilsausgleich für entstehende Kosten abgerechnet:

_____ EUR

Das Verkehrsunternehmen fügt hierzu einen Sachbericht zum zweckentsprechenden Mitteleinsatz bei. Dieser Nachweis ist Bestandteil des Verwendungsnachweises sowie der Testierung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers.

3. Gesamtrechnung:

Grundzuschuss:	_____	EUR
Zuschuss nach § 9 (7) ÖPNVG LSA:	_____	EUR
Gesamt:	_____	EUR
Erhaltene Abschlagszahlungen:	./.	_____ EUR
Zuschussanspruch	+ / - *)	_____ EUR

Das Verkehrsunternehmen erklärt, dass alle Zahlen nach Treu und Glauben für das Abrechnungsjahr abgerechnet wurden und jederzeit für eine Prüfung gemäß Satzung offengelegt werden.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Verkehrsunternehmen

Stempel

Bescheinigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers *)

Die Richtigkeit der Angaben und Zuschussberechnungen wird bestätigt.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Stempel/Siegel

*)Nichtzutreffendes streichen

Prüfungsvermerk:

Der vorliegende Verwendungsnachweis ist geprüft.

Die Höhe der erfolgten Abschlagszahlungen ist bestätigt.

Der Zuschussbetrag für das Folgejahr 20__ wird, vorbehaltlich der dem Aufgabenträger Salzlandkreis vom Land Sachsen-Anhalt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Mittel, festgesetzt auf

_____ EUR

- Eine Nachzahlung in Höhe von _____ EUR erfolgt mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ unter dem Vorbehalt der dem Landkreis gemäß § 9 Abs. 1 ÖPNVG LSA insgesamt für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in diesem Jahr zur Verfügung stehenden Mittel
- Zu viel gezahlte Mittel in Höhe von _____ EUR werden mit der 2. Vorauszahlungsrate im laufenden Jahr 20__ verrechnet.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift
Aufgabenträger

Stempel